

**NUR per Fax:** [REDACTED]

Rechtsanwälte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]
Bielen J. [REDACTED]
Sachbearbeiter/in: Arno Lampmann
E-Mail: lampmann@lhr-law.de
Ihr Zeichen: [REDACTED]

Köln, 1. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED],

wir vertreten die rechtlichen Interessen des Herrn Bernd Bielen, Neuenweg 5, 26954 Nordenham. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.3.2021, in dem Sie unseren Mandanten – übrigens unter Setzung einer viel zu kurzen Frist – zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordern, die Sie auf Äußerungen in einer E-Mail und unter anderem auf das UWG stützen.

Unser Mandant hat uns gebeten, Ihnen dazu das Folgende mitzuteilen.

I.
Die Abmahnung ist unberechtigt.

1.
Beim Inhalt der von Ihnen erwähnten E-Mail vom 22.3.2021 mit dem Betreff "Holzfenster für [REDACTED]" handelt es offensichtlich nicht um "Falschbehauptungen" sondern um die Äußerung einer – zutreffenden – Rechtsauffassung durch unseren Mandanten.

Dabei kann sogar zu Gunsten Ihrer Mandantin unterstellt werden, dass diese unzutreffend ist. Eine Rechtsansicht ist nämlich keine nachprüfbare Tatsachenbehauptung. Es handelt sich um das Ergebnis einer Sachverhaltsbewertung und damit um ein Werturteil, das nicht wahr oder unwahr sein kann. Eine solche rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts erhebt auch keinen An-

Stadtwaldgürtel 81-83
50935 KölnTEL 0221-27 16 733-0
FAX 0221-27 16 733-33

INFO@LHR-LAW.DE

Partner

Arno Lampmann
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz**Dr. Niklas Haberkamm**
LL.M. oec.**Birgit Rosenbaum II**
Fachwältin für gewerblichen
Rechtsschutz**Thomas Herro LL.M.**
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Associates

**Andreas
Biesterfeld-Kuhn**
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht**Nina Piazolo****Evgeny Pustovalov**
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz**Knut Schreiber LL.M.**
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz**Dominik Wolsing**Partnerschaftsregister
AG Essen Nr. 1861
USt-IdNr.: DE237233654Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
BIC COLSDE33XXX
IBAN DE10 3705 0198 1931 4607 43

spruch auf Unbestreitbarkeit und ist daher insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen (siehe auch OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Januar 1998, Az.: 2 U 133/97, AfP 1999, 353 - 356; OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. März 1997, Az.: 16 W 11/97, OLGR 1997, 270 - 271; Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Anm. 4.56; Soehring, in: Soehring, Presserecht, 5. Auflage, § 14 Rn. 22).

Ein rechtswidriger Eingriff in das Recht Ihrer Mandantin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann daher darin nicht gesehen werden.

2.

Vor diesem Hintergrund ist auch Ihre Auffassung abwegig, dass die Äußerungen im Verhältnis zum Auftraggeber Ihrer Mandantin eine (unbefugte) außergerichtliche Rechtsdienstleistung darstellten. Gem. § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Darunter fällt die Äußerung einer bloßen Rechtsansicht – gleich, welchem Empfänger gegenüber – ersichtlich nicht.

3.

Schließlich scheidet auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten offensichtlich aus. Denn – anders als Sie behaupten – hat unser Mandant Ihre Mandantin nicht mit der Weiterleitung bestimmter Behauptungen an ihren Auftraggeber bedroht, sollte sie nicht mit ihm in Kontakt treten und den Vorgang besprechen wollen. Er hat vielmehr darauf hingewiesen, dass er den Vorgang auf jeden Fall weiterleiten werde, vorher jedoch gerne mit Ihrer Mandantin sprechen würde.

Unterlassungsansprüche und Kostenerstattungsansprüche scheiden damit aus.

II.

Ihre Abmahnung ist aber nicht nur unberechtigt, sondern auch formfehlerhaft.

1.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG müssen die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 UWG klar und verständlich angegeben werden.

Diesen Formanforderungen wird die Abmahnung nicht gerecht. Schon bisher gehörte zur Abmahnung, dass der Abmahnende seine Sachbefugnis darlegt, also kundtut, weshalb er sich für berechtigt hält, den zu beanstandenden Verstoß zu verfolgen. Aus der Verschärfung der Anforderungen an die Darlegung der Anspruchsberechtigung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG folgt seit dem 02.12.2020 eine Steigerung der Darlegungslast in der Abmahnung. In Ihrem Schreiben fehlen Angaben dazu, woraus Ihre Mandantin eine Mitbewerberstellung zu unserem Mandanten ableiten möchte, völlig. Das verwundert auch nicht: Sie ist nämlich nicht ersichtlich.

Da die Abmahnung die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, kann Ihre Mandantin ungeachtet der Frage, ob die Abmahnung berechtigt ist, keinen Aufwendungsersatz verlangen, weil ein solcher Anspruch nach § 13 Abs. 3 UWG nur besteht, wenn die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht.

2.

Aus diesem Grund besteht allerdings ein Kostenerstattungsanspruch meines Mandanten gegen Ihre Auftraggeberin aus § 13 Abs. 5 Satz 1 UWG. Insoweit wird Ihre Mandantin aufgefordert, den Ihrer Berechnung folgenden Betrag von 818,20 € bis zum

8.4.2021

auf unser Kanzleikonto zu zahlen.

III.

Sie werden Verständnis dafür haben, dass wir unserem Mandanten vor diesem Hintergrund nicht dazu raten können, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben. Unser Mandant wird vielmehr umgekehrt das Nichtbestehen der geltend gemachten Ansprüche gerichtlich feststellen lassen, sollte Ihre Mandantin von der entsprechenden Berühmung nicht bis zum

8.4.2021

Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Arno Lampmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz